

Richtlinie für die

Gewährung eines Zuschusses für Kärntner Produzenten von Kalbfleisch nach dem „KALB rosé Austria“ Standard (Qualitätsprämie)

als „Agrar-De-minimis-Beihilfe“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (i.d.g.F.) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013) für die Jahre 2024 bis 2026.

1. Zielsetzung

Ziel dieser Unterstützungsmaßnahme ist es, den Langstreckentransport von Kälbern im Export zu verhindern, indem diese in Kärnten gemäß dem Produktionsstandard „KALB rosé Austria“ gemästet und vermarktet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Kärnten gewährt im Zeitraum 01. Juli 2024 bis 31. Dezember 2026 eine Unterstützung zur Etablierung von Gesundheits- und Hygienemaßnahmen in der Mast von Kälbern nach dem „KALB rosé Austria“ Produktionsstandard.

3. Förderungswerber

Als Unterstützungswerber/-innen kommen natürliche Personen, juristische Personen (sofern eine Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt) und Personengemeinschaften (sofern eine Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht übersteigt) in Betracht, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kärnten führen. Der/die Unterstützungswerber/in muss einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr in Kärnten bewirtschaften.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Unterstützung beträgt:

700 EUR	bei 5 bis 10 vermarkteten Kälbern jährlich
1.300 EUR	bei 11 bis 20 vermarkteten Kälbern jährlich
1.800 EUR	bei 21 bis 30 vermarkteten Kälbern jährlich
2.200 EUR	bei 31 bis 40 vermarkteten Kälbern jährlich
2.500 EUR	bei 41 bis 50 vermarkteten Kälbern jährlich
2.700 EUR	bei 51 bis 60 vermarkteten Kälbern jährlich
2.800 EUR	ab 61 vermarktete Kälbern jährlich

5. Fördervoraussetzungen

Als Nachweis für die Mast und Vermarktung nach dem „KALB rosé Austria“ Produktionsstandard gilt die Bestätigung über die Schlachtung und Kennzeichnung des Schlachtkörpers des Tieres mit einem Etikett „KALB rosé Austria“ in einem Kärntner Schlachtbetrieb während des Förderzeitraums vom 1. Juli 2024 und 31. Dezember 2026.

Die Bestätigung über die Schlachtung und Kennzeichnung wird durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten durch Abgleich mit dem Datenbestand der AMA – Rinderdatenbank und der ÖFK – Datenbank generiert. Die Antragsteller/-innen erteilen mit der Antragstellung ihre Zustimmung, dass die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten auf ihre Daten aus der AMA – Rinderdatenbank und der ÖFK – Datenbank zugreifen darf.

Die Tiere müssen mindestens 90 Tage vor der Schlachtung auf dem Betrieb der Antragstellerin/des Antragstellers gehalten worden sein.

Die Tiere müssen mindestens zweimal mit einem attenuierten Lebendimpfstoff gegen die Rinderrippe geimpft worden sein. Die erste Impfung hat spätestens 61 Tage nach der Geburt des Kalbes zu erfolgen. Als Nachweis für die Impfungen muss von den Antragstellern/-innen eine - von einem/-er Tierarzt/ärztin unterfertigte - Impfbestätigung mit Datumsangabe der Verabreichungen oder eine anderweitige Dokumentation (z.B. Tierarzneimittelanwendungsbelege) bei der Förderstelle eingebracht werden.

Die Haltungsanlagen der Tiere müssen in einem sauberen und hygienischen Zustand gehalten werden. Als Nachweis hierfür muss von den Antragstellern/-innen der jährliche Bezug von Stallreinigungsmitteln mit einem pH-Wert >12 im Ausmaß von mindestens

bei 5 bis 10 vermarkteten Kälbern jährlich	0,5 Liter
bei 11 bis 20 vermarkteten Kälbern jährlich	1,0 Liter
bei 21 bis 30 vermarkteten Kälbern jährlich	1,5 Liter
bei 31 bis 40 vermarkteten Kälbern jährlich	2,0 Liter
bei 41 bis 50 vermarkteten Kälbern jährlich	2,5 Liter
bei 51 bis 60 vermarkteten Kälbern jährlich	3,0 Liter
ab 61 vermarktete Kälbern jährlich	3,5 Liter

oder der einmalige Bezug von Stallreinigungsmitteln mit einem pH-Wert >12 für den gesamten Förderzeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2026 im Kalenderjahr 2024 bis spätestens 1. September 2024 im Ausmaß von mindestens

bei 5 bis 10 vermarkteten Kälbern jährlich	1,5 Liter
bei 11 bis 20 vermarkteten Kälbern jährlich	3,0 Liter
bei 21 bis 30 vermarkteten Kälbern jährlich	4,5 Liter
bei 31 bis 40 vermarkteten Kälbern jährlich	6,0 Liter
bei 41 bis 50 vermarkteten Kälbern jährlich	7,5 Liter
bei 51 bis 60 vermarkteten Kälbern jährlich	9,0 Liter
ab 61 vermarktete Kälbern jährlich	10,5 Liter

mittels entsprechender Dokumente (Lieferschein, Rechnung, etc.) nachgewiesen werden.

6. Abwicklung:

Mit der fördertechischen Abwicklung und Auszahlung wird auf Grundlage der Betrauungsverordnung (Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, Zl.-11-ALL-16/22-2000) die Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten betraut.

Die Antragsstellung zur Gewährung der Unterstützungsleistung erfolgt einmal jährlich. Die Antragsteller/-innen haben im Förderzeitraum vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2026 jeweils bis zum 30. November des laufenden Jahres bei der Abwicklungsstelle einen Antrag samt Verpflichtungserklärung mit ausgefüllter De-minimis-Erklärung einzubringen. Das hierfür zu verwendende Antragsformular wird von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft kontrolliert den eingebrachten Antrag, ermittelt die Anzahl an unterstützungsfähig geschlachteten und vermarkteten Kälbern aus den Daten der AMA – Rinderdatenbank und der ÖFK – Datenbank und teilt diese den Antragstellern/-innen schriftlich mit. Mit diesem Schreiben werden die Antragsteller/-innen sodann aufgefordert die Nachweise gemäß Punkt 5 (Impfnachweis und Reinigungsmittelbezug) beizubringen, somit die Kammer für Land- und Forstwirtschaft die unterstützungsfähigen Kälber bestätigen kann.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft berechnet aus der Anzahl der bestätigten unterstützungsfähigen Kälber und den jeweiligen Unterstützungsbeträgen je Betrieb (gemäß Staffelung in Punkt 4 – Art und Höhe der Unterstützung) die den Antragsteller/-innen auszubehandelnden Beträge, wobei im Zuge der Auszahlung auf Basis der Angaben der Antragsteller/-innen das Einhalten der De-minimis-Obergrenze überprüft wird.

Ergibt die Abwicklung, dass die Summe an errechneten Unterstützungsleistungen für die Antragsteller/-innen die insgesamt für diese Maßnahme zur Verfügung stehenden Mittel überschreitet, so sind die Auszahlungsbeträge soweit aliquot zu kürzen, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln das Auslangen gefunden wird. Die sich aus den Abwicklungsvorgaben ergebenden Unterstützungsleistungen werden den Antragstellern/-innen auf das im Antrag angegebene Bankkonto überwiesen.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben hat die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten zur Auszahlung gekommene Unterstützungsleistungen zu reduzieren oder zurückzufordern.